

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0152
GESCH.-NR. GGR 2020/094
BESCHLUSS-NR. 2021-80
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB**
02.05 Ergänzungsleistungen/AHIB

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewerbesteuerzuschüssen zur AHV/IV**

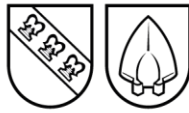
DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 24 ABS. 1 ZIFF. 6 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewerbesteuerzuschüssen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) wird unter Vornahme folgender Änderungen genehmigt:
Der Ehebegriff wird im Verordnungstext durchgehend um die Bezeichnung «eingetragene Partnerschaft» ergänzt.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Auswirkungen der Ergänzungsleistungsreform zu analysieren und dem Grossen Gemeinderat per Ende 2024 Bericht zu erstatten sowie allenfalls nochmals einen Antrag für eine Revision oder eine Abschaffung der Gemeindegewerbesteuerzuschüsse zu unterbreiten.
3. Dispositiv-Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat Ressort Gesellschaft
 - b. Abteilung Gesellschaft
 - c. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



BESCHLUSS

VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-0152

BESCHLUSS-NR. 2021-80

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Daniel Huber
Ratspräsident

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 05.02.2021